

Thema:

Berechnung von Urlaubsrückstellungen

Fragestellung:

Zu dem Berechnungsbeispiel „Urlaubsrückstellung“, welches als Anhang zu den „Häufig gestellten Fragen“ Punkt 10.1.11 angefügt ist, habe ich folgende Frage:

In Spalte 8 wird in die Bemessungsgrundlage ein Beitrag zur Berufsgenossenschaft eingerechnet. Die Gemeinden sind Mitglied in der Unfallkasse Rheinland-Pfalz. Über die Unfallkasse sind neben den Beschäftigten auch Kinder in den Kitas, Schüler in den Schulen, ehrenamtliche Personen, usw. unfallversichert. Der Beitrag wird anhand der Einwohnerzahl einer Gemeinde errechnet und nicht wie bei den Berufsgenossenschaften über die Anzahl der Beschäftigten sowie der durchschnittlichen Unfallgefahr in der ein Unternehmer den Schwerpunkt seiner Tätigkeit hat. An einem konkreten Fall erläutert bedeutet dies, dass eine Gemeinde mit einem vollbeschäftigten Gemeindearbeiter einen Beitrag von rd. 1.850 € zu zahlen hat. Dies sind 1,92 €/Einwohner.

Nach welchem Maßstab soll hieraus der Anteil ermittelt werden, der auf den Gemeindearbeiter entfällt und in die Berechnung der Urlaubsrückstellung einfließt?

Lösungsansatz:

Bei einem pauschalen Beitrag zu einer Unfallkasse, der nicht anhand der Zahl der Beschäftigten sondern anhand der Einwohnerzahl der Gemeinde errechnet wird, handelt es sich - anders als bei Beiträgen zu Berufsgenossenschaften - nicht um Personalaufwendungen, hinsichtlich derer die Beschäftigten im Haushaltsvorjahr vorgeleistet haben. Sie sind daher nicht in die Berechnung der Urlaubsrückstellung einzubeziehen.
